

Feuerstack, Rainer

Article

Unternehmensgruppen in der amtlichen deutschen Wirtschaftsstatistik - Methodische, empirische und technische Probleme und deren Lösung

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Feuerstack, Rainer (2001) : Unternehmensgruppen in der amtlichen deutschen Wirtschaftsstatistik - Methodische, empirische und technische Probleme und deren Lösung, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 54, Iss. 15, pp. 6-16

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/163668>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Monopolkommission hat seit längerem eingehend begründete Vorschläge erarbeitet, um Unternehmensgruppen und komplexe Unternehmen bei der Aufbereitung der amtlichen Unternehmensstatistik zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat das ifo Institut beauftragt, hierfür die rechtlichen, empirischen und technischen Rahmenbedingungen zu prüfen. Die Machbarkeitsstudie wurde Anfang 2000 abgeschlossen und wird demnächst veröffentlicht. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorschläge der Monopolkommission von großer wettbewerbspolitischer Bedeutung und vordringlich zu verwirklichen sind (vgl. ifo Schnelldienst 16-17/2000). Als Ergebnis der hierdurch ausgelösten kontroversen Diskussion hat der Deutsche Bundestag zum 1. Januar 2001 eine Novellierung von § 47 GWB beschlossen. Darin wird das Statistische Bundesamt verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Monopolkommission Unternehmensgruppen bei der konzentrationstatischen Aufbereitung der amtlichen Ergebnisse zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist beiden Institutionen aufgegeben, den Bundestagsausschüssen für Finanzen sowie für Wirtschaft und Technologie hierzu einen gemeinsamen Bericht vorzulegen. Von der Bundesregierung wird dieses Vorgehen nachdrücklich begrüßt und unterstützt.

Die Monopolkommission und das Statistische Bundesamt arbeiten inzwischen gemeinsam daran, Angaben für Unternehmensgruppen nachweisen zu können. Die folgende Sicht der Monopolkommission zur Problemstellung (Abschnitt I), zur Zusammenarbeit (Abschnitt II) und den Implikationen für die amtliche Statistik (Abschnitt III) wird vom statistischen Bundesamt akzeptiert, auch wenn aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellung beider Institutionen einzelne Aspekte anders akzentuiert werden.

Problemstellung und Lösungskonzeption

Die Ergebnisse der amtlichen Unternehmensstatistik in Deutschland sind unter bestimmten wichtigen Informationsansprüchen systematisch verzerrt. Insbesondere werden drei Sachverhalte, die die wirtschaftliche Realität im Hinblick auf die Größenstrukturen der Unternehmen und damit die Konzentration in der Wirtschaft bestimmen, nicht adäquat erfasst:

- Diversifizierung der Unternehmen in verschiedene Wirtschaftsbereiche,
- internationale Verflechtung der Unternehmen und Märkte,
- strukturelle Divergenz von rechtlichen und wirtschaftlichen Einheiten in Gestalt von komplexen Unternehmen und der Verflechtung von Unternehmen zu Gruppen.

Diese Besonderheiten nicht nur der deutschen amtlichen Statistik entsprechen einem traditionellen Konzept, das unter den genannten Gesichtspunkten der Komplexität und Dynamik der wirtschaftlichen

Wirklichkeit sowie den inzwischen bestehenden methodischen, technischen und empirischen Möglichkeiten nicht länger gerecht wird.

In Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft, Verbänden und Fachöffentlichkeit (Bundesregierung 2001) wird insbesondere die Vernachlässigung von *Unternehmensverbindungen*² beklagt. Dies resultiert daraus, dass die Statistischen Ämter sich bei der Aufbereitung der amtlichen Erhebungen für Unternehmen und Betriebe auf die jeweils kleinsten

* Dr. Rainer Feuerstack ist im wissenschaftlichen Stab der Monopolkommission

¹ Der vorliegende Bericht enthält eine zusammenfassende Darstellung der Auffassung der Monopolkommission, die sie in verschiedenen Veröffentlichungen und zuletzt in ihrem letzten Hauptgutachten formuliert hat (Monopolkommission 2000, Hauptband, Einleitung, Pkt. 8, Kapitel I und Anlagenband, Kap. A.3; zugleich Bundestags-Drucksache 14/4002 und 14/4003 vom 16. August 2001) und entspricht der aktualisierten Fassung eines Vortrags im ifo Institut am 23. Januar 2001.

² Im deutschen Sprachgebrauch umfasst »Unternehmensverbindung« als Oberbegriff »Konzern« und sonstige Verbindung in Gestalt von »Gruppen«. Im europäischen Sprachgebrauch bildet die »Unternehmensgruppe« (Enterprise Group) den Oberbegriff, der den Konzern (Combination) einschließt.

rechtlichen Einheiten beschränken, ohne die zwischen ihnen bestehenden Unternehmensverbindungen in Gestalt von *Konzernen, Kooperationen, Ketten, Verbundgruppen* etc. zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann kein realistisches Abbild der tatsächlichen ökonomisch relevanten Größenstrukturen der Wirtschaft gewonnen werden. Der gesetzliche Auftrag der Monopolkommission zur Konzentrationsberichterstattung wird dadurch in seinem Kern in Frage gestellt.³

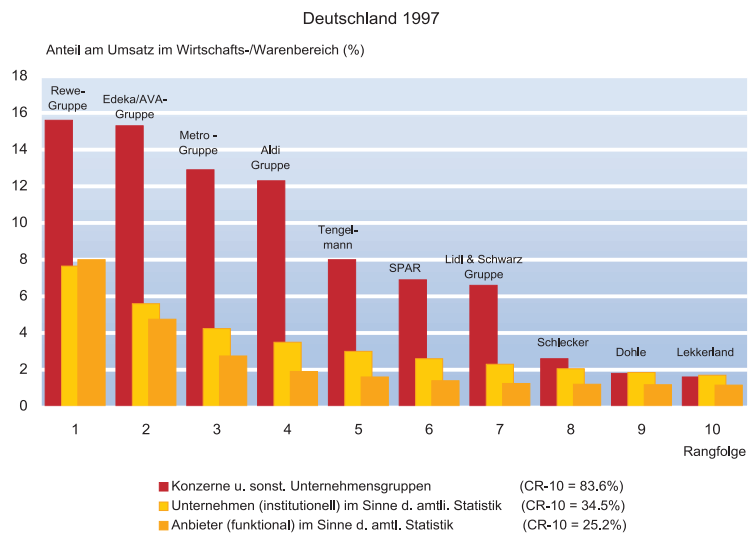
Statistische Konsequenzen

Die fehlende Berücksichtigung von Unternehmensverbindungen in Gestalt von komplexen Unternehmen und Unternehmensgruppen hat statistisch-empirisch vor allem folgende Konsequenzen:

- *Unternehmensgrößenstrukturen:* Werden nicht die übergeordneten wirtschaftlichen Entscheidungseinheiten in Gestalt von Unternehmensgruppen und komplexen Unternehmen, sondern lediglich ihre rechtlich selbständigen Teile erfasst, werden die Größenverteilung und die Marktanteilsstrukturen insoweit verzerrt. Der absolute Konzentrationsgrad wird systematisch unterschätzt. Der Effekt ist im Produzierenden Gewerbe und im Handel erheblich. Dies betrifft insbesondere den Lebensmittelhandel, in dem viele große Filialsysteme ihre Niederlassungen als wirtschaftlich unselbständige, aber rechtlich selbständige Einheiten betreiben. So beträgt in Deutschland der Marktanteil der größten zehn Anbieter im Lebensmittelhandel ohne Berücksichtigung der Gruppenbildung rund 25%, während der tatsächliche Anteil mit Gruppenbildung über 80% erreicht (vgl. Abb.).

- *Relation der Sektoren:* Die Existenz von komplexen Unternehmen und Unternehmensgruppen beeinflusst das Verfahren und damit die Ergebnisse statistischer Erhebungen: Werden rechtlich selbständige, wirtschaftlich aber unselbständige Unternehmensteile in der gleichen Weise wie wirtschaftlich selbständige Unternehmen erfasst, wird ihnen statistisch ein eigener Schwerpunkt in einem Wirtschaftszweig zugeordnet. Dieser muss aber nicht der

Rangfolge und Marktanteile der zehn größten Unternehmensgruppen, Anbieter und Unternehmen im Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren nach privaten Wirtschaftsdatenbanken¹ und der amtlichen Statistik²



Unternehmensgruppen¹ 238,584 Mrd. DM Umsätze von 119 Unternehmensgruppen and unabhängigen Handelsunternehmen mit einem Vollsortiment an Lebensmitteln (einschl. Randsortiment) und direktem Warenbezug vom Hersteller (ohne Innenumsätze, mit Mehrwertsteuer).

Unternehmen² (institutionell) 212,449 Mrd. DM Gesamtumsätze von 28.485 einzelnen Unternehmen im Sinne der jeweils kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten mit Schwerpunkt im Wirtschaftsbereich WZ 52.11 »Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren« (ohne Mehrwertsteuer).

Anbieter² (funktional) 208,543 Mrd. Umsätze von 101.987 einzelnen Anbietern im Warenhauptbereich »Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren« von Unternehmen, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt (ohne Mehrwertsteuer).

Anmerkungen:

¹ **Private Wirtschaftsdatenbanken:** M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, Frankfurt am Main, TOP Firmen 1999. Strukturen, Umsätze, Vertriebslinien des Lebensmittelhandels Food/Nonfood in Deutschland, Frankfurt am Main 1998, S. IV. 20-26.

² **Ämtliche Statistik:** Statistisches Bundesamt, Gruppe V.A, Sonderaufbereitung für die Monopolkommission vom 26. Mai 2000; dass., Fachserie 6: Handel, Gastgewerbe, Tourismus; Reihe 3.2: Beschäftigung, Umsatz, Wareneingang, Lagerbestand und Investitionen im Einzelhandel. Infolge einzelner systematischer Unterschiede sind die Ergebnisse der Sonderaufbereitung mit denen der Fachserie nicht in allen Fällen vollkommen identisch.

Die Einzelangaben für Unternehmen (institutionelle Abgrenzung) und Anbieter (funktionale Abgrenzung) im Sinne der amtlichen Statistik können aufgrund der dort ausgewiesenen Konzentrationsraten nur in relativ engen Grenzen näherungsweise interpoliert werden. Infolge der statistischen Geheimhaltung sind zu diesen Angaben keine konkreten Firmennamen zugänglich.

Aufgrund der unterschiedlichen konzeptionellen Ansätze sind nicht nur die Anzahl der Marktteilnehmer und deren Marktanteile, sondern auch das jeweilige Marktvolumen unterschiedlich.

Haupttätigkeit des zugehörigen Unternehmens entsprechen. Dadurch wird die Relation der Wirtschaftsbereiche zueinander verschoben – möglicherweise verstärkt durch Doppelerhebungen. Wird z.B. von einem Produktionsunternehmen eine Besitzgesellschaft abgespalten, so werden deren Investitionen dem Dienstleistungsbereich zugeordnet oder die Umsätze einer abgespaltenen Vertriebsgesellschaft dem Handel. Zum wirtschaftlichen Schwerpunkt von Unternehmensgruppen gilt Entsprechendes.

³ Vgl. § 44 Abs. 1 Satz GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Act Against Restraints of Competition).

- *Globalisierung*: Der Sitz und die Aktivitäten vieler Unternehmensgruppen sind nicht auf nationale Wirtschaftsräume beschränkt. Ein immer größer werdender Teil der Transaktionen für Waren- und Dienstleistungen wird zwischen transnational verbundenen Unternehmen abgewickelt. Die Europäische Union und verschiedene Mitgliedstaaten haben bereits im Frühjahr 1995 die Initiative ergriffen, Merkmale zu Handelsströmen innerhalb von transnationalen Unternehmensgruppen in die Außenhandelsstatistik zu integrieren (Walter und Koufen 2000).
- *Staatsanteil*: Unternehmensgruppen schließen über den Bereich der privaten Wirtschaft hinaus auch öffentliche Fonds, Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen (FEU) ein. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Staates und seiner Sondervermögen sind durch stark verflochtene und sich häufig ändernde Beteiligungsstrukturen charakterisiert. Nach den 1992 novellierten gesetzlichen Vorschriften sind die öffentlichen Finanzen auch in Bezug auf die ausgegliederten und zum Teil in privatrechtlichen Rechtsformen umgewandelten Teile des öffentlichen Vermögens möglichst vollständig statistisch zu erfassen. Maßgeblich ist ein Kontroll- und damit Gruppenbegriff rechtlich selbständiger Einrichtungen, der durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Anteil der öffentlichen Hand am Nennkapital oder Stimmrecht von mehr als 50% definiert ist (Braun 1997).
- *Mittelstand*: Ohne die Berücksichtigung von Unternehmensverbindungen bestehen keine belastbaren empirischen Anhaltspunkte, den Anteil konzern- und gruppenunabhängiger Unternehmen zu bestimmen. Dieses Kriterium ist aber ein wesentlicher Element für eine qualitative Definition des Mittelstandes, dessen gesamtwirtschaftliche Bedeutung durch quantitative Kriterien allein nicht adäquat erfasst wird (Wolter und Hauser 2001).
- *Bewertung*: Die isolierte Erfassung der Teileinheiten, die ein komplexes Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe bilden, kann zu einer unvollständigen oder unrichtigen Bewertung der zwischen ihnen bestehenden monetären Ströme führen: Dies ist der Fall, wenn Außenumsätze nicht von Innenumsätzen getrennt werden und deren Bewertung nicht zu Markt-, sondern zu Verrechnungspreise erfolgt. Da die Größe der wirtschaftlichen Einheiten in erster Linie am Umsatz gemessen wird, hängt auch die Erfassung der Größenstrukturen und damit der wirtschaftlichen Konzentration unmittelbar von den verwendeten Wertansätzen ab.
- *Kennziffern*: Die sachlich-adäquate Berechnung ökonomischer Kennziffern ist ohne Berücksichtigung von Unternehmensverbindungen nicht möglich. Wird z.B. eine Besitzgesellschaft von einem Produktionsunternehmen rechtlich abgespalten, können der Kapitalstock und die

Investitionen nicht kohärent erfasst und die Kapitalintensität berechnet werden. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Arbeitsproduktivität, wenn die Beschäftigten eines Unternehmen in einer rechtlich selbständigen Beschäftigtengesellschaft zusammengefasst werden, oder für die Ermittlung von Kostenstrukturen.

Adressaten der amtlichen statistischen Auskunftspflicht sind grundsätzlich *rechtliche* Einheiten, die in vielen Fällen mit *Unternehmen* im ökonomischen Sinne identisch sind. Unter wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist jedoch weniger von Bedeutung, wie die statistischen Einheiten der Wirtschaft bei der *Erhebung* der Daten, als vielmehr bei der hieran anschließenden *Aufbereitung* der Ergebnisse abgegrenzt werden. Hierbei ist der zwischen den rechtlichen Einheiten, Unternehmen oder Unternehmensgruppen bestehende systematische Zusammenhang rechtlicher und finanzieller Beziehungen sachlich adäquat zu berücksichtigen, um die relevanten *wirtschaftlichen* Einheiten realitätsnah und aussagekräftig abzubilden.

Beteiligungsnetzwerk deutscher Unternehmen

Die Monopolkommission hat die empirische Bedeutung der Gruppenbildung im Rahmen des Beteiligungsnetzwerks der Unternehmen mit Sitz in Deutschland exemplarisch für das Berichtsjahr 1997 untersucht. Als Kriterien der vertikalen Vernetzung gelten Beteiligungsketten zwischen Anteilseignern und Unternehmen über mehrere Stufen und bei horizontaler Vernetzung direkte Beteiligungen eines Eigners an mehreren Unternehmen:⁴

Die Monopolkommission geht methodisch von den europäischen Begriffen der Unternehmensgruppe (Enterprise Group – EG), des Gruppenoberhauptes (Group Head – GH)⁵ sowie der unternehmerischen Kontrolle (control)⁶ aus, wie sie auch in der deutschen Gesetzgebung⁷ ihren Niederschlag gefunden hat (Monopolkommission 2000). Das über meh-

⁴ Auswertungen nach Berechnungen von J. Kammerath nach Hoppenstedt (1998).

⁵ Annex, Section III lit. C, Council Regulation (EEC) No 696/93 of 15 March 1993 on the statistical units for the observation and analysis of the production system in the Community, (Official Journal L 76, 30/03/1993 p. 1–11) – Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 76 vom 30. März 1993, S. 1), zuletzt geändert durch Abschnitt XV Nr. 2 des Anhangs zu Art. 29 der Beitrittsakte vom 24. Juni 1994 (ABl. EG Nr. C 241 S. 21, 281), die durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 (95/1/EG, Euratom, EKGS) (ABl. EG Nr. L 1, S. 1) geändert wurde.

⁶ Annex II no 1 lit h Council Regulation (EEC) No 2186/93 of 22 July 1993 on Community coordination in drawing up business registers for statistical purposes (Official Journal L 196, 05/08/1993 p. 1–5) – Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 vom 5. August 1993, S. 1).

⁷ § 8 Abs. 2 Nr. 12 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke vom 16. Juni 1993 (BGBl. I S. 1300, 2903).

rere Stufen und verschiedene Ketten des Beteiligungsnetzwerks ermittelte Gruppenoberhaupt – das im Grenzfall auch eine natürliche Person sein kann – wird als »ultimativer (kontrollierender) Eigner« bezeichnet und definitorisch streng von dem sog. »ultimate benefit owner« (UBO) unterschieden.⁸ Dieser methodische Ansatz führte zu folgenden Ergebnissen:

- Zu rund 30 000 der größten deutschen Unternehmen in allen Rechtsformen sowie über 450 Konzernen liegen detaillierte und gesicherte Angaben über Verflechtungstatbestände vor. Die Unternehmen repräsentieren gemessen am Umsatz schätzungsweise über 70% der Gesamtwirtschaft (ohne Kredit- und Versicherungsunternehmen, Abschn. J Nace Rev. 1).
- Ca. 68% der rund 30 000 Unternehmen sind reine Tochtergesellschaften, die selbst über keinen Anteilsbesitz an anderen Unternehmen verfügen, während die Übrigen als reine Muttergesellschaften oder »Intermediates« an anderen Unternehmen beteiligt sind.
- Ca. 77% der Unternehmen werden von einem direkten Eigner mit einer Beteiligungsquote von über 50% mehrheitlich kontrolliert. Davon besitzen 55% der Unternehmen einen einzigen Anteilseigner, d.h. werden über eine Anteilsquote von 100% vollständig kontrolliert. 7% der Unternehmen besitzen einen oder zwei Anteilseigner mit einer Quote von genau 50%.
- Ca. 85% der Unternehmen werden von einem ultimativen Eigner direkt oder indirekt über eine oder mehrere Beteiligungsstufen oder -ketten kontrolliert. Dies ergibt sich, wenn man das sich vielfach über mehrere Stufen und Ketten erstreckende Beteiligungsnetzwerk zwischen den Unternehmen vollständig einbezieht. Weniger als 1% der Unternehmen werden kumulativ über mehrere Beteiligungsketten kontrolliert.

Diese Ergebnisse erlauben folgende Schlussfolgerungen:

- Das Beteiligungsnetzwerk der größten deutschen Unternehmen ist bereits mit einer Anzahl von rund 30 000 Unternehmen darstellbar.
- Rund 85% der Unternehmen können einer Unternehmensgruppe zugeordnet werden.
- Mit einer Anteilsquote von 50% und mehr auf jeder Stufe lassen sich kontrollierende Beziehungen zwischen Unternehmen nahezu vollständig über eine einzelne Beteili-

- gungskette erfassen, die bis hin zum ultimativen Eigner über direkte und indirekte Beteiligungsverhältnisse führt.
- Für kontrollierende Beziehungen, die auf Minderheitsbeteiligungen oder qualitativen Kriterien beruhen und nicht immer sicher identifizierbar sind, verbleibt nur ein relativ geringer Spielraum.

Durch die Ergebnisse wird exemplarisch und empirisch belastbar belegt:

- Außerhalb der amtlichen Statistik bestehende Datenquellen enthalten repräsentative Angaben zum Beteiligungsnetzwerk der größten Unternehmen.
- Die überwiegende Anzahl der verbundenen deutschen Unternehmen wird durch einen Anteilseigner kontrolliert.
- Eine Kontrollbeziehung kann über das quantitativ eindeutig definierbare Kriterium der Anteilsquote erfasst werden.

Danach besteht die Möglichkeit, den Realitätsbezug und den Informationsgehalt der amtlichen Unternehmensstatistik durch die Berücksichtigung von kontrollierten Unternehmensverbindungen mit Hilfe von Angaben aus externen Datenquellen erheblich zu steigern⁹

Europäische Lösung

Der Rat der Europäischen Union hat die Bedeutung komplexer Unternehmen und Unternehmensgruppen als Informationsgrundlage der europäischen Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik in einem funktionsfähigen Gemeinsamen Binnenmarkt frühzeitig erkannt. Den zwei 1993 erlassenen, weitreichenden statistikrechtlichen Verordnungen zum Begriff des Unternehmens und der Unternehmensgruppe¹⁰ sowie deren Erfassung in harmonisierten Unternehmensregistern¹¹ liegen insbesondere die folgenden Erwägungsgründe des Europäischen Rates zugrunde:

- »Es besteht ein wachsender Bedarf an Informationen über die Struktur der Unternehmen, der beim gegenwärtigen Stand der Gemeinschaftsstatistik nicht gedeckt werden kann« (Council Regulation (EEC) No 2186/93, consideration no 3).
- »Für statistische Verwendungszwecke verwendbare Unternehmensregister sind ein unentbehrliches Instrument zur Beobachtung struktureller Veränderungen der Wirtschaft, die auf Maßnahmen wie Vereinigung, Teilhabschaft, Aufkauf, Fusion oder Übernahme zurückzuführen sind« (Council Regulation (EEC) No 2186/93, consideration no 4).
- »Statistische Informationen über die Wirtschaft sind für die Unternehmen zur Beurteilung ihrer Wettbewerbsfähigkeit notwendig und dienen den Gemeinschaftsorganen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen« (Council Regulation (EEC) No 696/93, consideration no 2).

⁸ Das Unterscheidungskriterium liegt darin, ob ein indirekter Kapitaleigner, dessen durchgerechnete Kapitalanteile sich rechnerisch zu einer Mehrheit am Eigenkapital eines Unternehmens kumulieren, damit auch die unternehmerische Kontrolle ausüben kann. Dies ist nicht der Fall, wenn der Anteilsbesitz über mehrere, nicht mehrheitlich kontrollierte Unternehmen gehalten wird.

⁹ Mit dem gleichen Ergebnis: ifo Institut für Wirtschaftsforschung (2000).

¹⁰ Council Regulation (EEC) No 696/93 of 15 March 1993 on the statistical units for the observation and analysis of the production system in the Community, (Official Journal L 76, 30/03/1993 p. 1–11).

¹¹ Council Regulation (EEC) No 2186/93 of 22 July 1993 on Community coordination in drawing up business registers for statistical purposes (Official Journal L 196, 05/08/1993 p. 1–5).

Das Konzept der Europäischen Union zu den Erhebungs-, Analyse- und Erkenntnisgegenständen der Wirtschaftsstatistik orientiert sich damit nicht länger allein an dem formalen Begriff der rechtlichen Einheit. sind die ökonomisch adäquaten Begriffe der statistischen Einheiten der Wirtschaft, einschließlich komplexer Unternehmen und Unternehmensgruppen. Aus der Sicht der Monopolkommission bedeutet dieser Aspekt – neben der Öffnung von Datenquellen außerhalb der amtlichen Statistik¹² – einen weitreichenden Paradigmenwechsel.

Die Konsequenzen für die amtliche Statistik erstrecken sich über die Konzentrations- und Unternehmensgrößenstatistik hinaus auch auf die allgemeine Unternehmensstatistik, die Außenhandelsstatistik infolge des Intrahandels internationaler Konzerne, die Finanzstatistik in Bezug auf den Anteil öffentlich bestimmter Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die Mittelstandsstatistik in Bezug auf den Anteil unabhängiger Eigentümerunternehmen sowie die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in Bezug auf die Relation der Sektoren. Die Konsequenzen betreffen nicht nur die Gemeinschaftsstatistik, sondern induzieren auch eine stärkere Harmonisierung, Ergänzung und damit Qualitätsverbesserung der unterschiedlichen amtlichen statistischen Systeme der Mitgliedstaaten unter den jeweils gegebenen rechtlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Dieser Prozess wird nicht in naher Zukunft abgeschlossen sein und verlangt von den Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen. Auf europäischer Ebene sind die noch offenen Fragen zur Methodik und Operationalisierung der Kriterien zur Erfassung von Unternehmensgruppen und komplexen Unternehmen möglichst sachgerecht und operational, einvernehmlich und kohärent, rasch und abschließend zu klären (OECD 2001; Istituto Nazionale di Statistica (ISTAT) 2001).

Kooperation Statistisches Bundesamt – Monopolkommission

Neue gesetzliche Regelungen in Deutschland

Die deutsche Bundesregierung hat dem Gesetzgeber die EG-Unternehmensregister VO Nr. 2186/93 bereits 1992 mit der Begründung vorgelegt, dass »Informationen über die Struktur der Unternehmen und Unternehmensgruppen, insbesondere über Fusions-, Übernahme- oder Verschmelzungsmaßnahmen zur Verfügung stehen müssen «.¹³

Die deutsche Bundesregierung hat jedoch die seit 1993 in den europäischen Verordnungen hierzu eröffneten statistischen Entscheidungsspielräume aufgrund verschiedener rechtlicher und administrativer Bedenken nicht aus-

geschöpft. Seit Anfang des Jahres 2001 besteht eine klare Rechtslage:

- Durch eine Novellierung von § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird dem Statistischen Bundesamt die gesetzliche Pflicht auferlegt, in Zusammenarbeit mit der Monopolkommission Unternehmensverbindungen bei der Konzentrationsstatistischen Aufbereitung der amtlichen Ergebnisse zu berücksichtigen.¹⁴
- Die Monopolkommission gewinnt die Angaben zur Kapitalverflechtung der Unternehmen aus allgemein zugänglichen amtlichen und privaten Datenquellen.
- Sie bereitet die Angaben nach kontrollierten Gruppen von Unternehmen einschließlich komplexer Unternehmen¹⁵ auf und stellt die Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Verfügung.
- Das Statistische Bundesamt verknüpft die Angaben zur Gruppenzugehörigkeit der einzelnen Unternehmen mit den von ihr erhobenen Merkmalen (Umsatz, Beschäftigte u.a.) der Unternehmen.

Die Beschaffung der Verflechtungsdaten führt zu keinen zusätzlichen Erhebungen und Belastungen der Wirtschaft. Verfassungsrechtliche Grundsätze werden gewahrt: Die Aufbereitung der Daten dient ausschließlich statistischen Zwecken, das Statistikgeheimnis und der Datenschutz sind gesichert, Statistik und Verwaltungsvollzug bleiben getrennt.

- Der Deutsche Bundestag hat die Monopolkommission und das Statistische Bundesamt aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2001 den Bundestagsausschüssen für Finanzen sowie für Wirtschaft und Technologie bis Ende des Jahres 2001 einen gemeinsamen Erfahrungsbericht vorzulegen und hierin zu zwei Punkten Stellung nehmen:¹⁶
- »Die mit der Auslegung und Anwendung der neuen Regelung gewonnenen Erfahrungen und erzielten Ergebnisse,

¹² Administrative und gerichtliche Register sowie allgemein zugängliche Datenquellen.

¹³ Nr. 2 der Begründung der Bundesregierung zur Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 in: Bundesrats-Drucksache Nr. 660/92 vom 29. September 1992.

¹⁴ Art. 4 Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765); Regierungsentwurf des Gesetzes vom 7. September 2000, BT-Drs. 14/4049; Deutscher Bundestag, Beschluss vom 10. November 2000, Plenarprotokoll 14/131 TOP 26.

¹⁵ Angaben über Kapitalverflechtungen allein erlauben keine Unterscheidung zwischen Unternehmensgruppen und komplexe Unternehmen. Hierfür sind zusätzliche Angaben über die Art der ökonomischen Beziehungen zwischen den rechtlichen Einheiten erforderlich.

¹⁶ Deutscher Bundestag, Beschluss vom 10. November 2000, Plenarprotokoll 14/131 TOP 26; Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu § 47 GWB vom 25. Oktober 2000, BT-Drs. 14/4459.

- Vorschläge für eine ggf. erforderliche Verbesserung oder Erweiterung der Regelung.«

Damit ist dem Parlament die Möglichkeit gegeben, sich über die zügige Inangriffnahme der erforderlichen Arbeiten und ggf. bestehende rechtliche oder tatsächliche Hemmnisse und Vorschläge zu ihrer Lösung unmittelbar zu informieren.

In Deutschland ist der Monopolkommission und der amtlichen Statistik gemeinsam aufgegeben, die Aussagekraft der Unternehmensstatistik durch die Berücksichtigung von Unternehmensgruppen deutlich zu verbessern. Zugleich wird den langjährigen Zielvorstellungen der Europäischen Union Rechnung getragen, die Entscheidungsgrundlagen für eine rationale Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik an den tatsächlichen Strukturen der Wirtschaft zu orientieren.

Das nun geltende Verfahren wird von der deutschen Bundesregierung ausdrücklich begrüßt und unterstützt (Bundesregierung 2001, Tz. 1 f, 30–36): »Die Erfassung von Unternehmensgruppen erfordert ein reibungsloses Zusammenwirken von Statistischem Bundesamt ... und der Monopolkommission Die Bundesregierung ... ist zuversichtlich, dass nunmehr die rechtliche Voraussetzungen für eine realitätsnahe statistische Erfassung von komplexen Unternehmen und Unternehmensgruppen geschaffen worden sind, wie sie zu Recht von der Monopolkommission angemahnt worden sind« (Bundesregierung 2001, Tz. 36). Finanziell ist das Vorhaben durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften über eine Beihilfe der Europäischen Union¹⁷ sowie durch Mittel aus dem deutschen Bundeshaushalt¹⁸ abgesichert.

Monopolkommission

Die deutsche Monopolkommission ist ein unabhängiger wettbewerbspolitischer Sachverständigenrat. Er ist Teil des Öffentlichen Dienstes, aber nicht in den Behördenaufbau integriert. Die Kommission wurde 1973 in Zusammenhang mit der Einführung der präventiven Fusionskontrolle in Deutschland gebildet.¹⁹ Ihre Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt.²⁰

- Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für jeweils vier Jahre berufen. Die Kommission ist unabhängig und nur an ihren gesetzlichen Auftrag gebunden.
- Der Auftrag umfasst die regelmäßige Darstellung der *Unternehmenskonzentration* und deren Beurteilung unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten, die Beurteilung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle sowie Stellungnahmen zu aktuellen ordnungspolitischen Fragen.

- Die zweijährlichen *Hauptgutachten* der Kommission werden der Bundesregierung zugeleitet, die sie unverzüglich dem Parlament vorlegt und in angemessener Frist dazu Stellung nimmt. Sie werden veröffentlicht und sind Gegenstand der parlamentarischen und der öffentlichen Diskussion. *Sondergutachten* werden nach eigenem Ermessen erstellt, im Auftrag der Bundesregierung oder im Rahmen eines fusionsrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer Ministererlaubnis.²¹

Die Monopolkommission besitzt kein Enquête-Recht. Sie ist auf allgemein zugängliche amtliche²² oder private Datenquellen und freiwillige Auskünfte²³ angewiesen.

Kooperation Statistisches Bundesamt – Monopolkommission

Die Monopolkommission ist zur Darstellung und Analyse der Konzentration in den Wirtschaftsbereichen auf eine Kooperation mit der amtlichen Unternehmensstatistik angewiesen, da nur diese über gesicherte, regelmäßige und detaillierte Angaben über Unternehmen verfügt, die nach verschiedenen Merkmalen (insbesondere Umsatz, Beschäftigte, Investitionen) und Wirtschaftsbereichen (Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Handel, Dienstleistungen)²⁴ aufbereitet werden. Allerdings sind diese Angaben lediglich auf die jeweils kleinsten *rechtlichen* Einheiten bezogen.

Demgegenüber kann die Monopolkommission mit Hilfe nicht-amtlicher allgemeinzugänglicher Datenquellen Angaben zum Verflechtungsnetzwerk der einzelnen Unternehmen ermitteln, aus denen sich kontrollierte *Unternehmensgruppen* und sonstige Verbindungen ableiten lassen. Die Angaben in den allgemein zugänglichen Datenquellen lassen sich allerdings nicht hinreichend exakt nach Umsätzen und Wirtschaftsbereichen gliedern, da dies in den handelsrechtlichen Publizitäts- und Offenlegungsvorschriften nicht vorgeschrieben ist.

¹⁷ Commission of the European Communities, Eurostat, Grant Agreement, Contract No 2000.442.00002.

¹⁸ Haushaltsgesetz 2001 vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1920) zu Kap. 0908, Tgr. 01.

¹⁹ Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. August 1973 (BGBl. 1974 I S. 875).

²⁰ Vgl. §§ 44 – 47, § 42 Abs. 4 S. 2 GWB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), letzte Änderung durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765).

²¹ Zum Stand Anfang 2001 liegen 13 Hauptgutachten und 31 Sondergutachten vor; davon betreffen 16 Ministererlaubnisverfahren.

²² Die Standarddatenlieferungen der amtlichen Unternehmensstatistik bilden die Grundlage für die Darstellung und Beurteilung des Standes und der Entwicklung der Konzentration nach Wirtschaftszweigen (Kap. I und II sowie Statistischer Anlagenband der Hauptgutachten).

²³ Die seit Beginn der siebziger Jahre regelmäßig durchgeführten Befragungen von Unternehmen bilden die Grundlage für die Untersuchung der jeweils 100 größten inländischen Unternehmen und Teilkonzernen (Kap. III der Hauptgutachten).

²⁴ Nace Rev. 1 sec. C 10–14, D 15–37, F 45, G 50–52, H 55, I 60–64, K 70–74.

Daher ist gegenwärtig in Deutschland eine konzentrationsstatistische Aufbereitung der Unternehmensstatistik unter Berücksichtigung von Unternehmensverflechtungen nur möglich, wenn die amtliche Statistik und die Monopolkommission kooperieren.

Die Kooperation dient nicht allein dem gesetzlichen Auftrag der Monopolkommission. Sie dient im Ergebnis zugleich dem seit 1993 verfolgten Ziel der Europäischen Union, komplexe Unternehmen und Unternehmensgruppen als statistische Einheiten der Wirtschaft zu integrieren. Um diese Aufgabe langfristig weitgehend selbstständig wahrzunehmen, muss die amtliche Statistik in Deutschland die erforderlichen Kapazitäten und besonderen Fachkenntnisse noch aufbauen. Die Kooperation mit der Monopolkommission bietet daher die Möglichkeit, erste Erfahrungen mit den anzuwendenden Methoden, Verfahren und Datenquellen zu gewinnen. Sie beziehen sich insbesondere auf folgende Fachgebiete:

- allgemeine Wirtschafts- und Wettbewerbstheorie unter besonderer Berücksichtigung der Industrieökonomik,
- deutsches und europäisches Wettbewerbs-, Handels-, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, insbesondere zur Konzernorganisation, dem Controlling und Rechnungswesen, der Bilanzierung und Publizität,
- mathematische Methoden zur Analyse des Beteiligungsnetzwerks von Unternehmen einschließlich der erforderlichen informations- und datentechnischen Verfahren,
- Gegenstand, Evaluierung, Nutzung und Kosten der außerhalb der amtlichen Statistik bestehenden Datenquellen und notwendigen Tools,

- Kontakte zu den öffentlichen oder privaten Entwicklern, Betreibern und Anbietern von Wirtschafts- und Unternehmensdatenbanken und Softwarelösungen.

Von zentraler Bedeutung ist die Fähigkeit, die aus den verschiedenen Bereichen resultierenden Informationen und Anforderungen in ein konsistentes methodisches Gesamtkonzept einzuordnen (vgl. Übersicht).

1	Ordnungs- und wirtschaftspolitische Bedeutung	Bestimmung der ordnungs- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der Struktur und des Zusammenhangs der Entscheidungseinheiten der Wirtschaft. Der Europäische Rat und der deutsche Gesetzgeber haben den hierzu bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Informationsbedarf auf dem Gebiet der Wirtschaftsstatistik als legislative Erwägungsgründe ausdrücklich formuliert. Die Informationen sind zur Analyse und Beurteilung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung, der strukturellen Veränderungen durch Unternehmenszusammenschlüsse und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig.
2	Empirische Bedeutung	Untersuchung der tatsächlichen empirischen Bedeutung von Unternehmensgruppen in der wirtschaftlichen Wirklichkeit aus globaler, europäischer und nationaler Sicht. Gegenstand sind vor allem die Erscheinungs- und Organisationsformen, Verflechtungs- und Kontrollatbestände und deren überregionale und transnationale Strukturen unter ökonomischen, rechtlichen und technischen Gesichtspunkten.
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	Analyse der Rechtslage und der Rechtsanwendung in der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten. Sie betrifft unmittelbar die rechts- und fachaufsichtsrechtliche Stellung der statistischen Ämter, ihre Methodenhöhe, den Zugang zu den Datenquellen, die Regelungen für Erhebungen mit Auskunftspflicht sowie die Kooperation mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen. Die statistikrechtlichen Begriffe zu den ökonomischen Einheiten sind mit denen der europäischen und nationalen wirtschaftsrechtlichen Systeme in Beziehung zu setzen. Hierzu gehören der Geltungsbereich, die Vorrangigkeit oder Konkurrenz der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zum Unternehmens-, Gesellschafts- und Handelsrecht einschließlich der Publizitäts- und Rechnungslegungsvorschriften, das Steuerrecht unter besonderem Bezug auf das körper- und umsatzsteuerrechtliche Organschaftsprivileg, das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen und des unlauteren Wettbewerbs, das Börsen-, Übernahme- und Insiderrecht, das Datenschutzrecht und die statistischen Geheimhaltungsvorschriften. Grundlegend sind zwei vom Rat der Europäischen Gemeinschaft 1993 als unmittelbar geltendes Recht erlassene Verordnungen: a) Die Verordnung über die statistischen Einheiten, die acht Kategorien der statistischen Einheiten der Wirtschaft unterscheidet: Unternehmen, institutionelle Einheit, Unternehmensgruppe, fachliche Einheit, homogene Produktionseinheit, die beiden letzten zusätzlich bezogen auf die örtliche Ebene. b) Die Verordnung über die Einführung von Statistikregistern, die die Erfassung von komplexen Unternehmen obligatorisch und die von Unternehmensgruppen fakultativ regelt. Das deutsche Statistikregistergesetz von 1998 konkretisiert die Anwendung der europäischen Vorschriften. Die Novellierung von § 47 GWB verpflichtet die Monopolkommission und das Statistische Bundesamt, zur Berücksichtigung von Unternehmensgruppen in der amtlichen Statistik zu kooperieren.
4	Definition der statistischen Einheiten der Wirtschaft	Entwicklung eines operationalen und ökonomisch adäquaten Konzepts zur definitorischen Abgrenzung der statistischen Einheiten der Wirtschaft und ihrer Beziehungen zueinander. Konstitutiv für den Begriff der Unternehmensgruppe sind die verschiedenen Formen der ökonomischen Kontrolle der Beziehungen zwischen den rechtlichen, institutionellen und ökonomischen Einheiten und ihrer Haupt-, Hilfs- und Nebenfunktionen. Besondere Anforderungen verlangt die Operationalisierung der Einheiten, Merkmale und Verfahren im Rahmen des jeweils bestehenden nationalen bzw. föderalen statistischen Systems.
5	Beteiligungsnetzwerk der Unternehmen	Ermittlung des einem einzelnen Unternehmen vielfach über mehrere Stufen und Ketten der Beteiligung zuzuordnenden kontrollierenden ultimativen Eigners als Kriterium der Abgrenzung von Unternehmensgruppen. Dies verlangt den Einsatz besonderer methodisch anspruchsvoller, empirisch belastbarer und informationstechnisch effizienter Verfahren.
6	Amtliches Statistikregister	Erfassung der statistischen Einheiten der Wirtschaft mit Hilfe eines hinreichend vollständigen, kohärenten, konsistenten, leistungsfähigen und flexiblen Datenbanksystems. Das nach den europäischen Vorgaben von der deutschen amtlichen Statistik aufgebaute und im Verbund der Statistischen Ämter eingesetzte Statistikregister ist weiter zu vervollständigen und das bestehende Anwendungssystem (URS 95) zu modernisieren.

Fortsetzung Übersicht:

7	Statistikinterne und statistikexterne Datenquellen	<p>Ermittlung, Erprobung und Bewertung von Datenquellen zum Teilnehmernetzwerk von Unternehmen innerhalb und außerhalb der amtlichen Statistik unter Einbeziehung vor allem handelsregisterlicher, administrativer und allgemein zugänglicher Datenquellen.^{b)} Administrative Quellen sind nach deutschem Recht die Finanzverwaltungen, die Bundesanstalt für Arbeit, die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern.</p> <p>Neben den Beteiligungsquoten am Grund- und Stammkapital sind die Stimmrechtsverhältnisse, die Hauptversammlungspräsenzen, die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung (Depotstimmrecht), bestehende Kontroll-, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und personelle Verflechtungen zu berücksichtigen.</p>
8	Verknüpfung heterogener Datenquellen	<p>Prüfung der verfügbaren Softwarelösungen zur Verknüpfung heterogener Datenquellen innerhalb und außerhalb der amtlichen Statistik.</p> <p>Infolge einer in Deutschland fehlenden eindeutigen Wirtschaftsnummer ist eine Identifizierung der Unternehmen nur mit Hilfe von deren Namen und Anschrift möglich. Dies ist infolge unscharfer Angaben (verschiedene Schreibweisen, Abkürzungen, Fehler, Änderungen, mehrere postalische Angaben etc.) mit besonderen methodischen Problemen sowie zeit- und kostenintensiven Lösungen verbunden.^{c)}</p>
9	Kooperation öffentlicher und privater Institutionen	<p>Entwicklung von Organisationsmodellen zur Kooperation öffentlicher und privater Institutionen, die über einschlägige Datenquellen verfügen oder diese nachfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Statistische Ämter der Europäischen Gemeinschaft sowie des Bundes und der Länder, b) fachwissenschaftliche Institute und Sachverständige zur Analyse und Bewertung der Beziehungen zwischen rechtlichen und ökonomischen Einheiten sowie einzelnen und verbundenen Einheiten, c) politische und administrative Stellen, z.B. Wirtschafts- und Finanzministerien, Aufsichtsbehörden über das Kredit-, Versicherungs- und Börsenwesen, Zentralbank, Wettbewerbsbehörden. d) Wirtschaftsverbände und kommerzielle Anbieter von Wirtschaftsdatenbanken und spezieller Software zur Verknüpfung, Aufbereitung und Analyse amtlich erhobener und allgemein zugänglicher Datenquellen für statistische Zwecke.
10	Analyse- und Anwendungsbereiche	<p>Beschreibung und Darlegung neuer wissenschaftlicher Analyse- und wirtschaftspolitischer Anwendungsbereiche durch die Berücksichtigung von Unternehmensgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strukturierung der außenwirtschaftlichen Handelsströme und Arbeitsteilung durch multinationale Unternehmensgruppen und deren globale und transnationale Bedeutung, b) Erfassung der Größenstrukturen der Wirtschaft, Berechnung von Marktanteilen und Konzentrationsgraden, c) Bestimmung des Anteils mittelständischer und gruppenunabhängiger Unternehmen, d) Bestimmung des staatlichen Anteils an der privaten Wirtschaft unter Berücksichtigung von Teilnehmernetzwerken, e) Gewichtung der gesamtwirtschaftlichen Sektoren nach dem Schwerpunkt von Unternehmensgruppen, f) Berechnung industrieökonomischer Kennziffern unter Einbeziehung ökonomisch relevanter, aber rechtlich verselbständigter Unternehmensteile, g) Bewertung der finanziellen Ströme des nationalen und transnationalen Intrahandels verflochtener Unternehmen zu Markt- bzw. Verrechnungspreisen.
11	Analyse der Kosten und Nutzen	<p>Erstellung einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse. Angesichts der Schwierigkeit, die Vorteilhaftigkeit eines neuen wirtschaftsstatistischen Konzepts zu quantifizieren, ist Gewicht auf den wirtschaftspolitischen und wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu legen.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Auseinandersetzung mit dem liberalen gesellschaftlichen Ziel, staatliche Aktivitäten auf das notwendige Maß zu beschränken, sowie dem haushaltspolitischen Ziel, die staatlichen Sparmaßnahmen zu verstärken und dabei Infrastrukturinvestitionen im Bereich der Wirtschaftsstatistik inzident zu vernachlässigen.</p>
12	Politische Umsetzung	<p>Überzeugungsarbeit gegenüber den parlamentarischen, politisch-administrativ verantwortlichen Stellen und den Statistischen Ämtern. Ziel ist die Verwirklichung des Europäischen Konzepts eines realitätsbezogenen, an den tatsächlichen ökonomischen Entscheidungseinheiten in Gestalt von Unternehmensgruppen und unabhängigen Unternehmen orientierten effizienten wirtschaftsstatistischen Systems.</p> <p>Der Aufbau eines Statistikregisters unter Verknüpfung statistikinterner und -externer Datenquellen ist unerlässlich. Noch bestehende methodische, rechtliche, administrative, finanzielle und technische Hemmnisse sind zu überwinden.</p> <p>Die praktische Implementierung eines erweiterten und effizienten statistischen Berichtssystems muss verschiedene Optionen enthalten und eine schrittweise Verwirklichung nach den hierbei gewonnenen Erfahrungen erlauben.</p>

a) Im vorliegenden Zusammenhang werden Unternehmen im ökonomischen Sinne, die aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen (komplexe Unternehmen), einbezogen.
 b) Die Monopolkommission stützt sich in erster Linie auf die Konzernstrukturdatenbank der Hoppenstedt Firmeninformationen GmbH, Darmstadt, sowie voraussichtlich auf die neu aufgebaute Unternehmensverflechtungsdatenbank des Verbandes der Vereine Creditreform e.V., Neuss.
 c) Die Monopolkommission und das Statistische Bundesamt beabsichtigen, in einen entsprechenden Test die Anbieter Fuzzy Informatik AG, Ludwigsburg, caatoosee search technology GmbH, Leonberg (vorm. connex software GmbH, Hildesheim), sowie Human Inference GmbH, Stolberg/Rhld., einzubeziehen.

Erkenntnisziele

Zur Umsetzung der neuen statistikrechtlichen Regelungen haben der Präsident des Statistischen Bundesamtes, Johann Hahlen, und der Vorsitzende der Monopolkommission, Martin Hellwig, Ende 2000 eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie dient folgenden zentralen Erkenntniszielen:

- Unter *datentechnischen* Gesichtspunkten ist festzustellen, wie hoch der Anteil der kontrollierten Unternehmen ist, die mit hinreichender Sicherheit in den verwendeten statistikinternen und -externen Datenquellen maschinell identifiziert werden können. Hiervon hängt der Umfang zusätzlicher manueller Nacharbeiten und damit die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb zeitlich und finanziell vertretbarer Grenzen ab. Der erforderliche Aufwand kann angesichts der großen Anzahl der zu identifizierenden Unternehmen²⁵ erheblich sein. Allerdings ist er – bis auf zwischenzeitliche Bestandsänderungen – nur einmal zu leisten, um jedem Unternehmen für die folgenden Recherchen ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal zuzuordnen.
- Das *methodische* Interesse richtet sich auf die Entwicklung sachlich-adäquater und zugleich operativer Begriffe für die Merkmale »unter-

²⁵ Über die Anzahl der kontrollierten Unternehmen in Deutschland liegen noch keine exakten Angaben vor. Nach der Konzernstrukturdatenbank der Verlag Hoppenstedt GmbH beträgt die Anzahl mindestens rund 30 000, nach der umfangreicheren, aber unter diesem Gesichtspunkt noch nicht ausgewerteten Datenbank »MARKUS« des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. (VVC) könnte es sich um erheblich mehr als 100 000 handeln.

nehmerische Kontrolle«, »Kapitaleigner« und »ultimativer Eigner« eines Unternehmens. Das verlangt, die theoretischen Anforderungen mit den praktischen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Auf der Basis der verfügbaren Daten bedeutet dies folgende Einschränkungen:

- zwischen Kapitalbeteiligung und -anlage kann nicht scharf zu unterschieden werden,
- der Begriff der unternehmerischen Kontrolle wird grundsätzlich auf mehrheitlichen Anteilsbesitz bezogen,
- die Identifizierung eines ultimativen Eigners – der selbst nicht mehrheitlich kontrolliert wird – ist auf die jeweils verfügbare Datenquelle beschränkt.

Die hieraus folgenden Abweichungen der »stylized facts« erscheinen jedoch empirisch vertretbar (Eurostat 1996; 2000).

- *Informationstheoretisch* ist die Aufgabe zu lösen, aus den verfügbaren Angaben zum Beteiligungsnetzwerk der Unternehmen gesicherte empirische Aussagen zu dessen Umfang, Struktur und Informationsgehalt zu gewinnen. Dies betrifft insbesondere folgende Merkmale:
 - Anteil reiner Tochtergesellschaften, reiner Muttergesellschaften sowie von 'Intermediates', die zugleich Mutter- als auch Tochtergesellschaft sind,
 - Anteil kontrollierender Beteiligungen am Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital) über direkte, indirekte, kumulative und zirkuläre Beteiligungsketten,
 - relevante Schwellenwerte des Anteilsbesitzes zur unternehmerischen Kontrolle (Trennung von Kapitalanlage und -beteiligung, Sperrminoritäten und qualifizierte Mehrheiten, Kontrolle bei Minderheitsbeteiligung, Gemeinschaftsunternehmen, alleiniger Anteilsbesitz u.a.),
 - Struktur der ultimativen Eigner sowie der Anteil und die wechselseitige Verflechtung der Konzernobergesellschaften,
 - Bedeutung von Zusatzinformationen zur Kapitalbeteiligung über Stimmrechtsanteile, Präsenz in den Aktionärs- bzw. Gesellschafterversammlungen, Stimmrechtsübertragungen (z.B. Depotstimmrechte von Banken), personelle Verflechtungen der Kontrollorgane oder vertragliche Vereinbarungen (z.B. Beherrschungsverträge).

Die Häufigkeit der unterschiedenen Fälle ist nach Möglichkeit mit der Bilanzsumme, dem Umsatz oder den Beschäftigten zu gewichten sowie nach wirtschaftlich relevanten Kriterien zu differenzieren, insbesondere nach Wirtschaftsbereichen, der Rechtsform, der Bör-

sennotierung oder dem Sitz der Unternehmen im Inland oder Ausland. Hierfür sind geeignete Analyseinstrumente und Darstellungsmöglichkeiten auszuwählen und ggf. neu zu entwickeln. Sie sind für die Zuverlässigkeit, den Realitätsbezug und die Aussagekraft der ermittelten Ergebnisse von großer Bedeutung. Testrechnungen über rund 25000 deutsche Unternehmen mit Eignern haben für 1997 gezeigt, dass dies informationstechnisch möglich ist (Kammerath 1999; 2000).

- Das *wirtschaftspolitische* Erkenntnisinteresse richtet sich auf die empirische Relevanz der Ergebnisse, d.h. das tatsächliche Gewicht, das der Gruppenbildung der Unternehmen in der Wirtschaft und in den einzelnen Bereichen gemessen am Konzentrationsgrad zukommt. Möglichst exakte Angaben sind nur auf der Basis der amtlich erhobenen, statistikinternen Einzelangaben der Unternehmen über Umsatz, Beschäftigte etc. möglich, wenn diese um die statistikexternen Angaben zur Gruppenbildung der Unternehmen ergänzt werden.

Aufgabenplan

Der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Statistischen Bundesamtes und der Monopolkommission obliegt die Entscheidung über Fragen zur Konzeption und Methodik des Projekts sowie die Arbeits-, Ablauf-, Zeit- und Kostenplanung und die zu dessen Durchführung erforderlichen Koordinierungsaufgaben. Sie umfassen folgende Schritte:

- Aufbau, Aktualisierung und sukzessive Erweiterung der Datenbasis zum Beteiligungsnetzwerk deutscher Unternehmen mit Hilfe kommerzieller Datenquellen,
- Entwicklung von EDV-Programmen zur Analyse und Aufbereitung der Angaben zum Beteiligungsnetzwerk und der Gruppenbildung von Unternehmen,
- Auswahl einer leistungsfähigen, d.h. insbesondere fehlertoleranten und trennscharfen Software zur Identifizierung von Unternehmen in heterogenen Datenquellen mit Hilfe ihres Namens und der postalischen Anschrift (sog. Dublettenrecherche) (Feuerstack 2001),
- Nutzung einer Referenzdatenbank mit inhaltlich und zeitlich korrekten Angaben zum Namen, der postalischen Anschrift und einem möglichst eindeutigen Identifikationskennzeichen, z.B. einer Unternehmensnummer,
- Entwicklung von EDV-Programmen zur Aggregation der Einzelangaben der Unternehmen nach ihrer Gruppenzugehörigkeit und zur weiteren konzentrationsstatistischen Aufbereitung,
- Berechnung der Größenstrukturen der Unternehmen und Anbieter in den Wirtschaftsbereichen des Produzierenden Gewerbe und des Handels unter Berücksichtigung von Unternehmensgruppen.

Zeitplan

Die gemeinsamen Arbeiten des Statistischen Bundesamtes und der Monopolkommission stehen teilweise noch am Anfang.

- *Gegenwärtig* wird versucht, die in den amtlichen und nicht-amtlichen Datenquellen vorliegenden Angaben über Unternehmen mit Hilfe ihres Namens und der Anschrift zu verknüpfen. Hierzu werden erste Testläufe zur Auswahl einer geeigneten Software durchgeführt. Eine technisch, methodisch und mit vertretbarem Aufwand befriedigende Lösung hängt jedoch auch von der Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit des Adressenmaterials im amtlichen Unternehmensregister (URS 95) und in den privaten Datenquellen entscheidend ab.
- *Kurzfristig* sind erste Aussagen möglich, sobald die Unternehmen in den verschiedenen Datenquellen identifiziert sind.
 - Im Laufe des Jahres 2001 soll die bisher verfügbare Datenbasis der Monopolkommission mit etwa 30 000 verflochtenen Unternehmen (Hoppenstedt 1998) durch Einbeziehung einer weiteren kommerziellen Quelle²⁶ erweitert werden.
 - Bis Ende 2001 verlangt der Deutsche Bundestag einen ersten Erfahrungsbericht.
 - Bis Mitte 2002 sind Ergebnisse auf breiter Basis für das XIV. Hauptgutachten 2000/2001 der Monopolkommission vorgesehen.
- *Mittel- und langfristig* beabsichtigt das Statistische Bundesamt, die Berücksichtigung von Unternehmensgruppen nicht nur für Zwecke der Monopolkommission, sondern auch als eigene Aufgabe wahrzunehmen. Hierzu ist die weitere Präzisierung und Harmonisierung der statistisch-methodischen Grundlagen in der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unerlässlich.

Implikationen für Organisation und Verfahren der amtlichen Statistik

Entlastung der Erhebungsverfahren

Die Nutzung außerhalb der amtlichen Statistik bestehender Datenquellen zum Verflechtungsnetzwerk der Unternehmen bietet die Chance, die Wirtschaft und die Statistischen Ämter von Befragungen zu entlasten. Dies ist möglich, wenn für einen Verbund kontrollierter rechtlicher Einheiten (Unternehmensgruppe, komplexes Unternehmen) nicht, wie bisher, jede einzelne rechtlich selbständige Einheit befragt wird – im Grenzfall jeweils mehrere hundert²⁷, – sondern lediglich die eine zentrale Einheit, die für die Kontrolle bzw. das Rechnungswesen des Verbundes verantwortlich ist.

Dies hätte neben einem Entlastungseffekt den sachlichen Vorteil, dass auch für die aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehenden komplexen Unternehmen die Möglichkeit besteht, die für die ökonomische Einheit wesentlichen Erhebungsmerkmale (Umsatz, Beschäftigte, Investitionen etc.) kohärent zu erfassen.

Statistische Geheimhaltung

Die Wahrung des Statistikgeheimnisses besitzt unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt des Datenschutzes und dem pragmatischen Aspekt der Akzeptanz amtlicher Befragungen in der Wirtschaft und Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Die Befugnis, allgemein zugängliche Datenquellen und insbesondere publizitätspflichtige Angaben der Unternehmen für statistische Zwecke zu nutzen²⁸, kann jedoch für den Schutzzweck, die rechtliche Ausgestaltung und die praktische Anwendung der statistischen Geheimhaltung nicht ohne Folgen sein. Sie sollte grundsätzlich auf Angaben beschränkt werden, die von der amtlichen Statistik mit Auskunftspflicht erhoben werden und nicht von den Unternehmen selbst veröffentlicht werden, offenkundig oder allgemein zugänglich sind oder der Geheimhaltung nicht bedürfen.²⁹

Wirtschaftsnummer

In Deutschland wird die Identifizierung von Unternehmen in heterogenen Datenquellen dadurch erschwert, dass es – im Gegensatz zu anderen europäischen Mitgliedstaaten – kein amtlich verbindliches, einheitliches und eindeutiges Unternehmenskennzeichen gibt.³⁰ Gegenwärtig bestehen jedoch Bestrebungen der Bundesregierung, dies einzuführen.

- Das Ministerium für Wirtschaft und Technologie hat eine Arbeitsgruppe »Bürokratieabbau« eingerichtet, die die Einführung einer »bundeseinheitlichen und behördenübergreifenden Wirtschaftsnummer« vorbereitet. Sie soll bereits im Jahr 2002 in ausgewählten Regionen erprobt und 2005 in ganz Deutschland eingeführt werden.³¹

²⁶ Verband der Vereine Creditreform. e.V., erweiterte Unternehmensdatenbank »Markus« (CD-ROM), Neuss.

²⁷ Beispielsweise betrug 1995 die jeweilige Anzahl der Tochtergesellschaften der größten deutschen Konzerne mit einem Kapitalanteil von 50% und mehr: rund 750 (Siemens AG), 500 (Daimler-Benz AG, VEBA AG) bzw. 200 (Volkswagen AG, RWE AG).

²⁸ Vgl. die Empfehlungen Nr. 5 als »fundamental principles of statistics« der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen am 14. April 1994 sowie die entsprechende Empfehlung des Prinzips Nr. 4.2 des Europarats, denen die Mitgliedstaaten auch im Namen des Rates der Europäischen Kommission Anfang September 1997 zugestimmt haben.

²⁹ Vgl. zu den hiermit zusammenhängen Fragen: Kommission zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik (KVI), Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Bonn 13. März 2001. (Kurzfassung: http://www.bmbf.de/press01/A-Fin4_.pdf). Der vollständige Bericht erscheint bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden im August 2001.

³⁰ Die Handelsregister-Nummer ist im vorliegenden Zusammenhang nur begrenzt geeignet. Von den insgesamt über 3 Mill. deutschen Unternehmen sind nur rund 1,2 Mill. im Handelsregister eingetragen. Zudem kann sich die Nummer bei einer Verlegung des Sitzes eines Unternehmens in einen anderen Gerichtsbezirk – auch innerhalb der selben Stadt – ändern. Für Netzwerke von Unternehmen ist die Integration ausländischer Mutter- und Tochterunternehmen in ein konsistentes Nummerierungssystem international abzustimmen.

- Das Justizministerium erprobt eine »automatisierte Führung und Nutzung des Handelsregisters« sowie ein neues Nummerierungssystem (Noack 2001).

Für beide Identifikationsmerkmale ist ihre Verwendung im Behörden- und Geschäftsverkehr noch abzustimmen. Die Initiativen stehen in Zusammenhang mit den weltweiten und insbesondere europäischen Zielen, die Transparenz von Wirtschaftsdaten durch eine verbesserte Identifizierung der Unternehmen zu erhöhen. Die registermäßige Erfassung der wirtschaftlichen Einheiten sowie die Einführung eines eindeutigen und allgemein verwendbaren Identifizierungsmerkmals werden durch Bemühungen ergänzt, allgemeine und international akzeptierte Regeln zur Struktur der postalischen Anschriften³² und zukünftig voraussichtlich auch zur Bezeichnung der Unternehmen zu entwickeln und zu harmonisieren.

Statistische Infrastruktur

Die steigenden Anforderungen von Staat und Gesellschaft an eine leistungsfähige, d.h. multifunktionale, effiziente und flexible, allgemein zugängliche und transparente informationelle Infrastruktur (Hahlen 1998), können auf das in Deutschland und in den übrigen europäischen Mitgliedstaaten bestehende amtliche statistische System auf die Dauer nicht ohne Folgen sein.³³

Der von der Europäischen Union aufgezeigte und in Deutschland auf eindeutigen Rechtsgrundlagen nun beschrittene Weg, neue Datenquellen zur Erfassung von Unternehmensgruppen mit Hilfe administrativer und gerichtlicher Register sowie privater Wirtschaftsdatenbanken zu erschließen, die Ergebnisse mit denen der amtlichen Erhebungen zu verknüpfen und hierzu mit anderen öffentlichen Stellen, privaten Experten und kommerziellen Anbietern eng zu kooperieren, weist in diese Richtung.

Literatur

- Bundesregierung (2001), »Stellungnahme zum XIII. Hauptgutachten der Monopolkommission 1998/1999«, *Drucksachen 14/4002 und 14/4003* (neu); *Bundestags-Drucksache 14/6282* vom 15. Juni, Tz. 1, 31, 33, 35 f.
- Braun, H.-U. (1997), »Zum Konzept der Jahresabschlussstatistik öffentlich bestimmter Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen«, *Wirtschaft und Statistik* (8), 536-541.
- Eurostat (1996), *Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke: Empfehlungen zur Methodik*, 1. Teil, Luxemburg.
- Eurostat (2000), *Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke: Empfehlungen zur Methodik*, 2. Teil, Luxemburg.
- Feuerstack, R. (2001), *Recommendation-Index, Statistische Maßzahl der subjektiven Wahrscheinlichkeit zur Auswahlentscheidung unter bewerteten Alternativen*, unveröffentlichtes Manuskript, Bonn Juli.
- Hahlen, J. (1998), »Amtliche Statistik als zentraler Teil der statistischen Infrastruktur«, *Allgemeines Statistisches Archiv* 82, 387-390.
- Hoppenstedt GmbH (1998), *Konzernstrukturdatenbank 3*, (CD-ROM).
- ifo Institut für Wirtschaftsforschung (2000), *Untersuchung einer besseren Konzentrationserfassung – insbesondere durch Aufzeigen der Möglichkeiten und Grenzen einer Erfassung von Kapitalverflechtungen zwischen Unternehmen und von wettbewerblich relevanten Kooperationen*, Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.
- Istituto Nazionale di Statistica (ISTAT) (2001), *Dipartimento delle Statistiche Economiche, Enrica Morganti, Giuseppe Garofalo, Antonio Frenda*, Delineation of European Standards for the treatment of Enterprise Groups in Business Registers, Final Report, Draft of 27. April.
- Kammerath, J. (1999), *Methodische und empirische Grundlagen der quantitativen Erfassung kontrollierender Verbindungen deutscher Unternehmen mit ihren direkten und indirekten Eignern*, Königswinter.
- Kammerrath, J. (2000), *Quantitative Assessment of Controlling Linkages between German Companies and their Direct and Indirect Shareholders. Methods and Empirical foundations*. Report prepared by order of the German Monopolies Commission, Königswinter March.
- Monopolkommission (2000), *Wettbewerbspolitik in Netzwerkstrukturen*, XIII. Hauptgutachten 1998/ 1999 (Thirteenth Biennial Report 1998/1999), Baden-Baden: Nomos.
- Noack, U. (2001) »Online-Unternehmensregister in Deutschland und Europa – Bemerkungen zum Regierungsentwurf eines ERJuKoG (Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation)«, *Betriebs-Berater* 56 (25), 1261-1267.
- OECD (2001), *Directorate for Science, Technology and Industry, Committee on industry and business environment, Session on Globalisation. Manual on Economic Globalisation Indicators, Chap. 2, Part C: Approach based on the economic activity of multinational firms*, Paris, No DSTI/EAS/IND/SWP(2001)2 vom 13. Februar.
- Walter, J. und S. Koufen (2000), »Möglichkeiten der Erhebung von Handelsströmen innerhalb internationaler Unternehmensgruppen« *Wirtschaft und Statistik* (6), 425-429.
- Wolter, H.-J. und H.-E. Hauser (2001), »Die Bedeutung des Eigentümerunternehmens in Deutschland. Eine Auseinandersetzung mit der qualitativen und quantitativen Definition des Mittelstandes«, in: Institut für Mittelstandsforschung (Hrsg.), *Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 2000*, Bonn (erscheint demnächst).

³¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung einer bundeseinheitlichen und behördenübergreifenden Wirtschaftsnummer, Referentenentwurf, Az.: II PG – 00 02 07/5 –, Stand: 25. Juni 2001.

³² Vgl. European Committee for Standardization (CEN), Technical Committee (TC331), Working Group 3 (WG3); Postal Services – Mail Item Processing; Universal Postal Union (UPU), Postal Operations Council – CEP GAN 2001.1–Doc 3a, 3 b.Rev. 1 –, Brüssel, 30. Januar 2001; Graphic Communications Association (GCA), Address Data Interchange Specification Standard (ADIS), GCA Standard 105–1986, Vers. 01–1, Brüssel, April 2001.

³³ Vgl. DIW / Gesis / Statistisches Bundesamt, Symposium gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung: Kooperation zwischen Wissenschaft und amtlicher Statistik – Praxis und Perspektiven –, 31. Mai / 1. Juni 1999, Wiesbaden.